

## **Richtlinie zur Erlangung eines Fortbildungszertifikates**

### **1. Gleichstellungsbestimmung**

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Richtlinie gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

### **2. Fortbildungszertifikat**

(1) Zum Nachweis ihrer beruflichen Fortbildung können alle Tierärzte der Landestierärztekammer Hessen nach in dieser Richtlinie aufgeführten Voraussetzungen ein Fortbildungszertifikat erwerben.

(2) Ein Fortbildungszertifikat wird erteilt, wenn der Tierarzt innerhalb der letzten drei Jahre zusätzlich zu den nach § 6 der Berufsordnung der Landestierärztekammer geforderten Fortbildungsstunden weitere 150 Fortbildungsstunden erworben und dokumentiert hat. Das Fortbildungszertifikat hat, beginnend vom Datum der Ausstellung, eine Gültigkeitsdauer von drei Jahren.

(3) Mit dem Erwerb des Zertifikates erhält der Antragsteller eine Urkunde, die vom Tierarzt in seiner Praxis angebracht werden kann.

### **3. Anerkennung von Fortbildungen**

(1) Für den Erwerb von Fortbildungsstunden sind anererkennungsfähig:

1. Fortbildungen der Landestierärztekammer Hessen oder anderer Tierärztekammern,
2. Fortbildungen mit dem Vermerk „in Zusammenarbeit mit“ der Landestierärztekammer Hessen bzw. anderen Tierärztekammern und tierärztlichen Fortbildungskreisen,
3. Fortbildungen der Akademie für Tierärztliche Fortbildung (ATF),
4. Fortbildungen der Deutschen Veterinärmedizinischen Gesellschaft (DVG), anderer wissenschaftlich-tiermedizinischer und medizinischer Fachgesellschaften sowie tierärztlicher und medizinischer Fakultäten und Hochschulen des In- und Auslandes,
5. Fortbildungen tierärztlicher Berufsverbände im In- und Ausland, sofern es sich um ausschließlich tiermedizinisch-fachliche Themen handelt,
6. Fortbildungen sonstiger Veranstalter können anerkannt werden.
7. Hospitation zum Zweck der Fortbildung (pro Tag) werden mit 3 Stunden anerkannt, unter der Voraussetzung, dass diese bei einem Weiterbildungsermächtigten (z.B. Fachtierarzt, Tierarzt mit Zusatzbezeichnung) abgeleistet werden. Obergrenzung liegt bei insgesamt 30 Stunden in 3 Jahren.
8. Erstautoren/vortragende Referenten: 3 Stunden pro Beitrag/Vortrag (max. 30 Stunden in 3 Jahren)

(2) Anerkennungsfähig sind auch Fortbildungen bzw. Veranstaltungsteile, die nicht allein der Vermittlung tiermedizinisch-fachlicher Inhalte dienen, sondern nachweislich für die gesamte be-

rufliche Entwicklung des Tierarztes nutzbare Kenntnisse vermitteln. Diese können bis max. 10 Stunden pro Jahr anerkannt werden.

#### **4. Regeln der Anerkennung des Fortbildungszertifikates**

- (1) Die Ausstellung für das Fortbildungszertifikat erfolgt auf schriftlichen Antrag.
- (2) Die erforderlichen Nachweise sind in Kopie dem Antrag beizufügen.
- (3) Die Fortbildungsnachweise müssen mindestens folgende Angaben enthalten:
  - Name des Teilnehmers,
  - Datum der Fortbildung,
  - Thema der Fortbildung,
  - Anzahl der Fortbildungsstunden,
  - Unterschrift und Name und Anschrift des Veranstalters.
- (4) Frühestens nach Ablauf der Gültigkeitsdauer nach Ziff. 2 Abs. 2 Satz 2 kann ein neues Fortbildungszertifikat (Folgebescheinigung) ausgestellt werden.
- (5) Die Landestierärztekammer Hessen entscheidet über die Anerkennung der Anträge.

#### **5. Gebühren**

Für die Ausstellung des Fortbildungszertifikates erhebt die Landestierärztekammer Hessen eine Gebühr gemäß der jeweils gültigen Kostensatzung der Landestierärztekammer Hessen.

#### **6. In-Kraft-Treten**

Die Richtlinie tritt mit dem 1. des auf die Veröffentlichung im Deutschen Tierärzteblatt folgenden Monats in Kraft.

Niedernhausen, 29. April 2014

(Dr. Ingo Stammberger)  
Präsident